



Gartenordnung^{*)}

des Stadtverbandes Aschaffenburg
der Kleingärtner e.V.
Würzburger Straße 54
63739 Aschaffenburg

Telefon (0 60 21) 2 80 26
Fax (0 60 21) 45 29 75

E-Mail: info@kleingaertner-aschaffenburg.de
Internet: www.kleingaertner-aschaffenburg.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Montag und Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.30 bis 18.30 Uhr

^{*)} **Gartenordnung** gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 22. April 2023

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Kleingärtnerische Nutzung
3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen
4. Gemeinschaftsarbeit
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle
6. Errichten bzw. Veränderungen einer Gartenlaube
7. Unzulässige Benutzung der Gartenlaube
8. Versorgung der Laube
9. Sonstige bauliche Anlagen / Geräteschuppen / Gewächshäuser usw.
10. Spiel- und Sportgeräte
11. Grillen und Verbrennen
12. Gehölze
13. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen
14. Pflanzenschutz und Düngung
15. Bodenpflege und Bodenschutz
16. Kompostierung und Abfallbeseitigung
17. Tier- und Umweltschutz
18. Tierhaltung
19. Wasser- und Stromversorgung
20. Öffnung der Anlagen, Eingangstore
21. Verkehr, Befahren der Anlage
22. Ruhe und Ordnung
23. Bewertung bei Pächterwechsel
24. Betreten der Gärten, Hausrecht
25. Verstöße gegen die Gartenordnung
26. Änderungen
27. Übergangsregelung
28. Inkrafttreten

1. Allgemeines

a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.

b) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Gartenordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

c) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Zwischenpachtvertrag mit dem Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Zwischenpachtvertrages.

d) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Unterpächter weitergegeben.

e) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

f) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

g) Die Unterpächter sind verpflichtet, die Aushänge in den Schaukästen zu lesen und zu beachten. Sie können sich nicht darauf berufen, die Bekanntmachungen nicht gelesen zu haben.

2. Kleingärtnerische Nutzung

a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.

b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.

c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern). Ferner das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Blumenwiesen.

d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: Mindestens 33 Prozent bzw. 1/3 der Parzellenfläche.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.

b) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung der Anlagenverwaltung zulässig.

c) Die an die Parzellen angrenzenden Wege und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter (nach den Vorgaben der Anlagenverwaltung) zu pflegen und instand zu halten. Hierzu gehört auch das Entfernen des Unkrautes auf den Wegen, die vor, neben oder hinter dem Garten liegen.

d) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: Auffüllungen, Geländemodellierungen, Eingraben von Schwimmbädern, Unterkellerungen usw.).

e) Die Lagerung von Brennholz, Baumaterialien und ähnlichem ist nicht gestattet. Gartenbedarf und -geräte sind so unterzubringen, dass das Erscheinungsbild des Gartens und der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

4. Gemeinschaftsarbeit

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.

b) Der Zeitpunkt der Gemeinschaftsarbeit wird von der Anlagenverwaltung festgesetzt. Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen der Anlagenverwaltung zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

c) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung jährlich durch Beschluss festgesetzt.

d) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 25 der Gartenordnung.

e) Eine Befreiung von Gemeinschaftsarbeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen ist nicht zulässig; dies schließt eine Befreiung der geldlichen Ablöse mit ein.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.

c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel jeglicher Art ist nicht gestattet.

e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverwaltung einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

6. Errichten bzw. Veränderungen einer Gartenlaube

a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

b) Das Aufstellen von Gartenlauben jeglicher Art, das Erweitern oder Verändern (An- oder Umbau) bestehender Lauben bedarf in allen Fällen der vorherigen Genehmigung der betreffenden Anlagenverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Beigabe einer entsprechenden Bauzeichnung mit konkreten Abmessungen und den Bauwerkstoffen, bei der Anlagenverwaltung einzureichen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Unterpächter.

c) Mit dem Beginn der Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

d) Es dürfen nur Gartenlauben in einfacher Ausführung nach den für die jeweilige Anlage festgelegten Bestimmungen der Stadt Aschaffenburg errichtet werden. Die Festlegung von Laubentypen für eine Kleingartenanlage durch die Stadt Aschaffenburg ist bindend.

e) Ein Dachüberstand von bis zu 0,50 Meter ist zulässig. Dachüberstände, die größer als 0,50 Meter sind, gelten als überdachter Freisitz.

f) Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- und Pultdächern 2,75 Meter, bei Satteldächern 3,50 Meter nicht überschreiten.

g) Im Falle eines Verstoßes ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, gilt Punkt 25 der Gartenordnung.

7. Unzulässige Benutzung der Gartenlaube

Das ständige Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte bzw. der Gartenordnung widersprechenden Zwecken ist unzulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, ins-

besondere ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Gelegentliche Übernachtungen sind möglich.

8. Versorgung der Laube

a) Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz ist nur mit Zustimmung des Stadtverbandes zulässig. Ein Anschluss an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

b) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.

c) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

9. Sonstige bauliche Anlagen / Geräteschuppen / Gewächshäuser usw.

a) In jedem Garten ist nur ein Geräteschuppen bis zu 4 m² und ein Gewächshaus bis zu 12 m² zulässig. Die höchstzulässige Höhe beträgt jeweils 2,50 Meter. Der Grenzabstand muss jeweils mindestens 50 cm betragen.

b) Teiche sind bis zu einer Größe von 10 m² und einer Tiefe von 1,00 Meter zulässig. Zur Dichtung des Teiches dürfen nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine und Kunststoffbecken verwendet werden. Asphalt- oder Betondichtungen sind unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sind beim Einbau eines Teiches zu beachten (Absicherung des Teichbeckens, Ertrinkungsgefahr von Kindern).

c) Transportable Schwimmbecken (Durchmesser 3,50 Meter, Höhe 0,90 Meter) sind erlaubt.

d) Terrassen- und Gehwegplatten, Verbundsteine, Hölzer und andere Bodenbaustoffe dürfen außer auf der Fläche des zulässigen Freisitzes im Garten nur in Sand oder Split verlegt werden. Das Versiegeln der Flächen mit Beton, Asphalt o.ä. ist nicht erlaubt.

e) Zeitweise zulässig sind Partyzelte bis zu einer Größe von 12 m² (von Beginn der Gartenzeit bis Ende Oktober).

f) Die genannten Bauvorhaben von a) bis c) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Anlagenverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

g) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen:

- überdachte Pergolen,

- Sichtschutzwände, soweit diese nicht dringend erforderlich sind und lediglich der sogenannten „Einhausung“ dienen.

h) Die Errichtung von Kleintierställen, Volieren, Anbauten, gemauerten Grills, Einfriedungen (Mauern) innerhalb des Gartens oder sonstigen baulichen Anlagen sowie die Unterkellerung von Gartenlauben – auch Teilunterkellerung – ist unzulässig.

i) Unzulässig erstellte bauliche Anlagen werden bei der Übergabe nicht bewertet und müssen vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten entfernt werden.

10. Spiel- und Sportgeräte

a) Kleine, handelsübliche Spielgeräte wie ein Kinderplanschbecken bis 0,50 Meter Höhe, Sandkasten oder Spielhaus bis 1,5 m² sind erlaubt.

b) Trampoline dürfen nur bis zu einem Durchmesser von 1,50 Meter aufgestellt werden und sind ab Ende Oktober abzubauen.

c) Das Aufstellen aller weiteren Spiel- oder Sportgeräte ist abhängig von der Gartengröße und bedarf der Genehmigung durch die Anlagenverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

d) Bei Benutzung eventuell vorhandener Spielplätze in der Kleingartenanlage durch Kinder hat der Unterpächter die Aufsichtspflicht. Er haftet für entstandene Unfall- und Sachschäden.

11. Grillen und Verbrennen

a) Zum Grillen mit Holzkohlegrills dürfen nur Grillkohle und -briketts verwendet werden. Übermäßige Rauchentwicklung und Belästigung der Nachbarn sind zu vermeiden.

b) Das Abbrennen von Abfällen (auch Holz- und Astausschnitt) in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.

12. Gehölze

a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,00 Meter erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.

b) Nadelgehölze (Koniferen) sind verboten.

c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,00 Meter mindestens 0,50 Meter von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,00 Meter Höhe mindestens 2,00 Meter von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze ste-

henden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

d) Spalierobst und Weinstöcke sind als Grenzbe­pflanzung zulässig, wenn ein Mindestabstand von 0,50 Meter eingehalten und die Höhe auf zwei Meter begrenzt wird.

13. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht verändert werden. Einfriedungen an der Gartengrenze sind nach den Vorgaben des Stadtverbandes bzw. der Anlagenverwaltung vorzunehmen.

b) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Anlagenverwaltung. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden verstanden: verkleidete Pergolen, Sichtschutzelemente usw.

c) Zu den Gemeinschaftswegen und Nachbargrundstücken hin darf die Bepflanzung (Hecken) 1,50 Meter nicht überschreiten, die Zaunhöhe darf höchstens 1,00 Meter betragen

14. Pflanzenschutz und Düngung

a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das jeweils gültige Pflanzenschutzgesetz.

c) Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“ versehen sind.

d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).

e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.

f) Bei der Anwendung von bienengefährdenden Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich dürfen im Kleingarten nur für Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

g) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten. Die Anwendung von chemischen oder biologischen Spritzmitteln zum Pflanzenschutz ist nur bei völliger Windstille zulässig (Schutz der Nachbarschaft vor Verwehungen). Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten.

h) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

15. Bodenpflege und Bodenschutz

a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.

b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege (z.B. Kompost) erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.

c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.

d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.

e) Das Ausbringen von Streusalz und Essigessenz im Garten und in der Anlage sind verboten.

f) Mit Steinen abgedeckte Beete sind nur für Trockenheit liebende Pflanzen bis zu einer Fläche von maximal 3 m² erlaubt. Das Anlegen von Schotter-, Splitt- und Kiesbeeten ist untersagt.

16. Kompostierung und Abfallbeseitigung

a) Kompostplätze sind verpflichtend an geeigneter Stelle einzurichten. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer pflanzlicher Abfälle. Die Unterpächter verpflichten sich, diese zu verwenden. Der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.

b) Im Kleingarten dürfen keine Abfälle gelagert oder verwertet werden.

c) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.

17. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis 30. September soll sich der Schnitt von Hecken und Sträuchern nur auf Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses beschränken.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel und Insekten durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- c) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Es darf jedoch keine Belästigung des Nachbarn entstehen. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung bei der Anlagenverwaltung zu beantragen.

18. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht jeglicher Art ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Das Füttern von freilaufenden Haus- und Wildkatzen sowie Waschbären ist verboten.
- d) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

19. Wasser- und Stromversorgung

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe der Anlagenverwaltung. Die für die Entleerung und Ent-

lüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung der Anlagenverwaltung auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.

b) Die Verlegung der Hauptwasserzapfstelle (Wasseruhr) ist nicht gestattet.

c) Die Wasseruhren sind auf Funktion zu überprüfen, defekte Uhren sind sofort der Anlagenverwaltung zu melden.

d) Die Kosten der Wasserzähler hat der Unterpächter zu tragen. Er hat die von der Anlagenverwaltung beschafften oder festgelegten Wasserzähler zu verwenden. Der Einbau selbst beschaffter Wasseruhren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Anlagenverwaltung zulässig.

e) Soweit in einem Kleingarten ein Stromanschluss (Arbeitsstrom) vorhanden ist, ist dieser Eigentum des jeweiligen Unterpächters. Der Verpächter haftet nicht bei Stromausfall. Laufende Unterhaltungskosten der Stromversorgung sind nicht durch den Verpächter, sondern durch die gesamten Stromabnehmer der jeweiligen Anlage zu begleichen.

f) Auf die Belieferung von Wasser und Strom besteht kein Rechtsanspruch. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ist der Verpächter berechtigt, die Versorgung einzustellen.

g) Das Betreten des Gartens durch die Anlagenverwaltung oder von ihr beauftragte Personen zum Ablesen der Wasseruhren oder Stromzähler ist auch ohne Anwesenheit der Gartenpächter zulässig.

20. Öffnung der Anlagen, Eingangstore

In allen Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober alle Türen der Anlagenumzäunung tagsüber für

die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1. November bis 31. März auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore und -türen jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlagen verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.

21. Verkehr, Befahren der Anlage

a) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art zum Be- und Entladen von schweren Lasten ist nur mit Zustimmung der Anlagenverwaltung gestattet. Hierbei ist Schritttempo einzuhalten. Entsprechende Auflagen, z. B. zeitliche Begrenzungen, Einschränkungen der Art der Fahrzeuge oder Fahrgeschwindigkeit sind dabei einzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle.

b) Beim Radfahren innerhalb der Gartenanlage ist Schritttempo einzuhalten.

c) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.

d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage erlaubt. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist nicht gestattet.

e) Weitere von der Anlagenverwaltung beschlossene abweichende Regelungen zum Befahren der Anlage sind für alle Unterpächter verbindlich.

22. Ruhe und Ordnung

a) Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Immissionsschutzbestimmungen und die Verordnungen der Stadt

Aschaffenburg hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren

- Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr,
- samstags ab 17.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich.

c) Lärmzeugende Gartengeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren sowie akkubetriebene Geräte (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Motorpumpen usw.) dürfen nur außerhalb der genannten Ruhezeiten eingesetzt werden.

d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

e) Sportliche sowie spielerische mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigungen sind in Kleingartenanlagen nicht zulässig. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, bei allen in seiner Parzelle befindlichen Personen darauf zu achten, dass Nachbarn nicht durch dauerhaftes und lautes Unterhalten, Spielen und Toben übermäßig in ihrer Erholung gestört werden.

f) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten verboten.

23. Bewertung bei Pächterwechsel

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pacht-nachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden bewerteten Gegenstände an den wei-chenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewer-tungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärt-ner.

b) Kommt zwischen dem Vor- und Verpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingar-tenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbind-lich.

c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Klein-gartens an den Pacht-nachfolger fällig. Die Abwicklung erfolgt über das Konto des Stadtverbandes.

d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtver-trages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unter-pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nut-zungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.

e) Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen, die bei der Gar-tenbewertung nicht erfasst werden, müssen vor der Übergabe

des Gartens vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten entfernt werden.

f) Gartenwerkzeuge, bewegliches Inventar, Einbauten, Gartenmöbel und Pavillons, Sichtschutzwände, Folienhäuser, Gasflaschen, Sport- und Spielgeräte, Schwimmbecken, Sandkästen usw. werden bei Gartenaufgabe nicht bewertet. Sie können, sofern sie vom Verpächter genehmigt wurden, vom Nachfolgpächter übernommen werden. Lehnt dieser eine Übernahme ab, müssen diese Gegenstände vom Vorpächter entfernt werden.

24. Betreten der Gärten, Hausrecht

a) Nach vorheriger Ankündigung ist der Verpächter oder sind die von ihm beauftragten Personen berechtigt, auch in Abwesenheit des Unterpächters die Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Wasser- und Stromzähler, der Einhaltung von Satzung, Pachtvertrag, Gartenordnung und Bauvorschriften zu betreten. Bei Gefahr im Verzug ist der Verpächter oder sind die von ihm beauftragten Personen berechtigt, die Parzelle jederzeit auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Verpächter und die Anlagenverwaltungen sind berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

25. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung führen unwillkürlich zur schriftlichen Ermahnung bzw. Abmahnung mit Kündigungsandrohung durch den Verpächter und im Wiederholungsfall zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG.

26. Änderungen

a) In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen sowie bei streitigen oder widersprüchlichen Regelungen entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes.

b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

27. Übergangsregelung

Für bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gartenordnung rechtmäßig errichtet bzw. gepflanzt wurden, besteht Bestandsschutz. Eine Wiederherstellung solcher Anlagen oder Bestände, die z.B. wegen Baufälligkeit oder Alter entfernt werden müssen, ist nicht erlaubt.

28. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Generalversammlung am 22. April 2023 beschlossen worden und tritt am 1. Juni 2023 Kraft.

Stichwortverzeichnis

zum Pachtvertrag (PV) und zur Gartenordnung (GO)

Abfälle	GO 16	Kraftfahrzeuge	GO 21
Ablösebetrag	PV § 9, GO 23	Kündigung	PV § 2, 4, 5, GO 23
Abmahnung	PV § 2	Lärm	GO 22
Abstände	GO 9, 12	Lautstärke	GO 22
Aushänge	GO 1	Mahngebühr	PV § 3
Bauliche Veränderungen	GO 6, 9	Mitgliederbeitrag	PV 3
Bäume	GO 12	Mithilfe, Betreuer	GO 5
Bauvorhaben	GO 6, 9	Nadelgehölze, Koniferen,	GO 12
Befahren der Wege	GO 21	Nutzung (gewerblich)	GO 5
Besucher	PV § 8, GO 1, 22	Nutzung (kleing.)	PV § 5, GO 2, 24
Betreten des Gartens	GO 19, 24	Pächterwechsel	GO 23
Bewertung	GO 23	Pachtzins	PV § 3
Bewirtsch-mängel	PV § 2, 5, GO 5	Parken	GO 21
Bodenpflege	GO 15	Partyzelte	GO 9
Bodenschutz	GO 15	Pergolen	GO 9
Brunnen	GO 15	Pflanzenschutz	GO 14
Düngung	GO 14,15	Pools	GO 9
Ein-/Widerspruch (Bewertg.)	GO 23	Ruhezeiten	GO 22
Einfriedungen	GO 13	Schätzung (Bewertung)	GO 23
Einzugsverfahren	PV § 3	Schwimmbecken/-bäder	GO 9
Erholungsnutzung	GO 2	Sichtschutzwände	GO 9, 13
Erscheinungsbild	GO 3, 5	Spiel-/Sportgeräte	GO 10
Feuer	GO 11	Spritzmittel	GO 14
Gartenhaus, -laube	GO 6	Sträucher	GO 12, 17
Gartenwege	GO 3	Streusalz	GO 15
Gartenzäune	GO 13	Stromversorgung	GO 8, 19
Gehölze	GO 12	Teiche	GO 9
Gemeinschaftsarbeit	GO 4	Tier-, Umweltschutz	GO 17
Genehmigung	GO 6, 9	Tierhaltung	GO 17
Geräteschuppen	GO 9	Toilette	GO 8
Gestaltung (Garten)	GO 2	Tore, Türen	GO 20
Gewächshaus	GO 9	Trampoline	GO 10
Grenzabstand	GO 9	Übernachten	GO 7
Grillen	GO 11	Umlagen	PV § 3
Haftung	PV § 4, 8	Unkraut	GO 3
Hausrecht	GO 24	Verbrennen	GO 11
Haustiere	GO 18	Verkehr (Kraftfahrzeuge)	GO 21
Hausverbot	GO 24	Versicherung(en)	PV § 3
Hecken	GO 12, 13	Verstöße (baul. Anlagen)	GO 6
Heckenschnitt	GO 17	Verstöße (Gartenordnung)	GO 1, 25
Hunde	GO 18	Wasserversorgung	GO 19
Kamine	GO 8	Wege (Unkraut)	GO 3
Kleingärtn. Nutzung	GO 2, 5, 24	Wohnen	GO 5, 7
Kompostieren	GO 16	Zäune	GO 13